

Fachliche Weisung

Nr. 03/2019

Bereichsleiterin Leistung

Diese Weisung ersetzt die Weisung 08/2016

1. Änderung – gültig am dem 01.08.2019

Die Änderungen im Vergleich zur Urfassung erscheinen in **rot**.

2. Änderung 04.03.2021

Die Änderungen sind **gelb** unterlegt.

Verteiler: alle Mitarbeiter/innen des Jobcenters
Kreis Dithmarschen

jobcenter
Dithmarschen

Bildung und Teilhabe

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe
 - 2.1. Eintägige Schul- / Kindertagesstätten-Ausflüge
 - 2.2. Mehrtägige Klassenfahrten
 - 2.3. Persönlicher Schulbedarf
 - 2.4. Erforderliche Schülerbeförderung
 - 2.5. Angemessene Lernförderung
 - 2.6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
 - 2.7. Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
3. Was gehört nicht zum Leistungskatalog Bildung und Teilhabe?
4. Besonderheiten
5. Zuständigkeitswechsel
6. Verfahren bei Kindern, die aufgrund von ausreichendem Einkommen keinen eigenen Anspruch nach SGB II haben
7. Beträge, die bei einer Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind (nur SGB II)
8. Abrechnung
9. Zusammenarbeit mit Anbietern
10. Übersicht über die Anlagen

1. Allgemeines

Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28 und 29 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II, §§ 34 und 34 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB XII, § 2 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz - BKGG) umfassen folgende Bedarfe:

- Aufwendungen für **eintägige Schul- / Kindertagesstätten-Ausflüge** (siehe Ziffer 2.1)
- Aufwendungen für **mehrtägige Schul- / Kindertagesstätten-Ausflüge** (siehe Ziffer 2.2)
- Kosten für **persönlichen Schulbedarf** (siehe Ziffer 2.3)
- Aufwendungen für die **erforderliche Schülerbeförderung** (siehe Ziffer 2.4)
- Kosten für **angemessene Lernförderung** (siehe Ziffer 2.5)
- Mehraufwendungen für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** (siehe Ziffer 2.6)
- Aufwendungen für **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** (siehe Ziffer

Inhaltsverzeichnis

2.7)

Die Leistungen gelten – bis auf Leistungen für Lernförderung - in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG grundsätzlich als mit dem Grundantrag auf die laufende Leistung beantragt. Bei Leistungsansprüchen gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist neben dem Grundantrag gemäß § 9 BKGG zusätzlich ein Antrag ([Anlage 1a](#)) auf Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Kreis Dithmarschen zu stellen. Die Bedarfe für die einzelnen Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe können und müssen im Nachhinein konkretisiert werden. Zukünftig sollen die Anträge auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG entsprechend ergänzt werden.

Zur Konkretisierung der Bedarfe soll der als [Anlage 1](#) beigefügte Vordruck verwendet werden. Die Anträge wirken, außer bei Leistungen für Lernförderung, in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes der antragsbegründenden Leistung zurück. Im Rechtskreis BKGG wirken Anträge gemäß § 5 BKGG auf den 1. des Monats zurück, in dem die Antragstellung erfolgt ist.

Die Leistungen für BuT werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

Nach § 6 b Abs. 2 a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

Grundsätzlich handelt es sich bei den Leistungen des Bildung- und Teilhabepakets um solche, die einen gegenwärtigen Bedarf abdecken sollen. Anders als bei den Leistungen nach dem SGB II/SGB XII können die Leistungen nach dem BKGG wegen der Systematik auch noch nachträglich gestellt werden, sofern die Verjährungsfrist des § 45 Absatz 1 SGB I beachtet wird. Hintergrund dafür ist unter anderem, dass die Feststellung der in § 6b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 BKGG normierten Leistungsvoraussetzungen, nämlich der Leistungsberechtigung in Bezug auf den Kinderzuschlag oder das Wohngeld, nicht selten erst nach Monaten, bisweilen auch nach Jahren getroffen werden.

Da der Leistungsanspruch hierunter nicht leiden, andererseits aber eine möglichst zeitnahe Prüfung des Bedarfs erfolgen soll, wird eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf zwölf Monate vorgesehen, die einsetzt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Berechtigt sind für die Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben alle minderjährigen Personen, die Leistungen nach den o. g. Rechtsvorschriften beziehen. Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird. Dabei stellt der Begriff „allgemeinbildende Schule“ einen autonomen bundesrechtlichen Begriff dar und ist dahingehend auszulegen, dass jede Einrichtung, durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt wird, eine allgemeinbildende Schule darstellt.

Diese Regelung gilt auch für Empfänger von Leistungen nach § 27 SGB II, die keine Ausbildungsvergütung erhalten, da Leistungen der Ausbildungsförderung ungeachtet einer teilweisen Zweckbestimmung als Einkommen anzurechnen sind.

Besteht kein laufender Leistungsanspruch, ist grundsätzlich ein vollständiger Grundantrag (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG, BKGG) erforderlich. Im SGB II findet dabei § 5a ALG II-VO Anwendung (siehe auch Punkt 6).

Die Antragstellung ist möglich

1. bei volljährigen Leistungsberechtigten: durch diese selbst, durch den Vertreter der BG (§ 38 SGB II) oder durch einen Bevollmächtigten,
2. bei Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 17 Jahren: durch den gesetzlichen

Grundantrag beinhaltet den Antrag auf BuT – außer für Lernförderung
Ausnahme: Leistungen nach § 6b BKGG (Anlage 1a)

ehemaliger Antragsvordruck wird zur Konkretisierung der Bedarfe genutzt

Anspruchsbeginn/ende

Ausnahme § 6 b Abs. 2 a BKGG – Verjährung, Verjährungsfrist

Antragsberechtigte

Allgemeinbildende Schule

Empfänger von Leistungen nach § 27 SGB II

<p>Vertreter (§ 1629 BGB), ab Vollendung des 15. Lebensjahres auch durch den Jugendlichen selbst (§ 36 SGB I),</p> <p>3. bei Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 14 Jahren: durch den gesetzlichen Vertreter (§ 1629 BGB).</p> <p>Der Leistungsanspruch muss für die Gewährung der jeweiligen BuT-Leistung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung bestehen.</p> <p><u>Beispiel:</u> Die Klassenfahrt der Schülerin findet vom 13.05. - 16.05. statt. Der Leistungsanspruch (z.B. WoG) endet jedoch zum 31.03. Der Beitrag für die Klassenfahrt ist bereits zum 15.02. zu überweisen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit besteht noch ein Leistungsanspruch, so dass die Leistung zu übernehmen ist. Es ist somit unerheblich, dass bei Durchführung der Klassenfahrt im Mai kein Leistungsanspruch mehr besteht.</p> <p>Kinder und Jugendliche, die den notwendigen Lebensunterhalt im Rahmen nach § 39 SGB VIII erhalten, haben nach § 10 Abs. 3 SGB VIII keinen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen (<i>Leistungen nach dem SGB VIII gehen Leistungen nach dem SGB II vor</i>). Somit wird der gesamte Lebensunterhalt, folglich auch eventuelle Bildungs- und Teilhabeansprüche, durch Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Einzige Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, die nach § 10 Abs. 3, Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vom Grundsatz des Vorranges von SGB VIII-Leistungen ausgenommen sind. Eventuelle Antragsteller/innen sind an die Jugendhilfe zu verweisen.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt gemäß § 29 SGB II bzw. § 34 a SGB XII für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 bzw. § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII kann durch die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen (insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen), durch Direktzahlung an Anbieter oder durch Geldleistungen erbracht werden.</p> <p>Der kommunale Träger hat sich entschieden, die Leistungen im Wesentlichen unverändert zu erbringen (also meist in Form von Gutscheinen). Weitere Einzelheiten können den Ausführungen zu den einzelnen Leistungen entnommen werden.</p> <p>Für alle Berechtigten im Kreisgebiet werden einheitliche Gutscheine verwendet (lediglich in der Papierfarbe bestehen Unterschiede), die als Anlagen 4a-d beigefügt sind. Die Gutscheine aus Allegro können verwendet werden (außer für Teilhabeleistungen). Sie sind aber von der bewilligenden Stelle abzustempeln und zu unterschreiben! Außerdem müssen sie eine Zweckbindung für den jeweiligen Anbieter enthalten. Zusätzlich ist ein Bescheid zu erteilen. Muster für einen Bewilligungs- und einen Ablehnungsbescheid sind als Anlage 5 a und 5 b beigefügt.</p> <p>2. Bedarfe für Bildung und Teilhabe</p> <p>2.1. Eintägige Schul- / Kindertagesstätten-Ausflüge</p> <p><u>Gesetzestext § 28 Abs. 2 SGB II</u> <i>Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen <p><i>Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.</i></p> <p><u>Gesetzestext § 34 Abs. 2 SGB XII</u> <i>Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen <p><i>Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.</i></p> <p>Leistungen für die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege ge-</p>	<p>Anspruch bei Zeitpunkt der Fälligkeit</p> <p>Leistungen für Kinder und Jugendliche, die Jugendhilfe (SGB VIII) erhalten</p> <p>Erbringungsform</p> <p>einheitliche Gutscheine</p> <p>eintägige Ausflüge der Schulen und Kindertagesstätten</p>
---	---

<p>leistet wird, werden auf Antrag erbracht.</p> <p>Die Leistungen werden per Gutschein erbracht, soweit mit dem Anbieter eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. In den Fällen, in denen der Abschluss einer Vereinbarung nicht gewünscht wurde, ist auch die Ausstellung von Kostengarantien (zweckgebunden für einen bestimmten Anbieter) möglich.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, für den Zeitraum, für den die Grundleistungen bewilligt wurden.</p> <p>Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge sind aus der Regelleistung zu bestreiten bzw. werden nicht erstattet.</p> <p><u>besondere Ausnahmen für eintägige Ausflüge:</u> Sofern Projekte abseits des Schulalltags im Klassenverband durchgeführt werden (Beispiel: nachmittägliches Englisch-Projekt; Mitmach-Zirkus), können diese als einmalige Ausflüge aus dem BuT-Paket finanziert werden. Der Unterricht findet quasi an einem „anderen Ort“ (obwohl der Mitmachzirkus beispielsweise sein Zelt auf dem Schulhof aufstellt) statt. Jede/r berechnete/r Schüler/in hat einen gesonderten Antrag für das Projekt zu stellen.</p> <p>2.2 Mehrtägige Klassenfahrten</p> <p>Gesetzestext: siehe unter 2.1</p> <p>Leistungen für die tatsächlichen Aufwendungen für mehrtägige Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, werden auf Antrag erbracht.</p> <p>Für mehrtägige Ausflüge in Kindertagesstätten gelten die Ausführungen unter 2.1.</p> <p>Der Begriff „Schule“ umfasst sowohl allgemeinbildende wie auch berufsbildende Schulen.</p> <p>Näheres über Klassenfahrten ist im Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen „Lernen am anderen Ort“ vom 19.05.2006 sowie im Leitfaden „Lernen am anderen Ort“ geregelt.</p> <p>Im Runderlass wie auch im Leitfaden wird der Begriff „Klassenfahrt“ nicht verwendet. Die dort verwendeten Begriffe „Schulausflug“ und „Schulfahrt“ sind weitergehend und umfassen weitere schulische Veranstaltungen außerhalb der Schule.</p> <p>In den Richtlinien werden folgende Beispiele genannt: „ein- oder mehrtägige Schul- und Studienfahrten, Wandertage, Schullandheimaufenthalte und Schulpartnerschaftsbegegnungen“.</p> <p>Das SGB II enthält hinsichtlich des Reiseziels keine Beschränkung. Keine Klassenfahrten im Sinne des § 23 SGB II sind</p> <ul style="list-style-type: none"> · Schulpartnerschaftsbegegnungen · eintägige Fahrten · Fahrten, die sich aus besonderen Aktivitäten der Schule ergeben (z. B. Fahrten von Chören, Orchestern, Sportmannschaften, Arbeitsgemeinschaften), es sei denn die Schulkonferenz hat festgelegt, dass es sich um eine „Klassenfahrt“ handelt (z.B. Teilnahme an den Special Olympic Games durch Schüler/innen der Astrid-Lindgren-Schule). <p>Eine Klassenfahrt weist folgende Merkmale auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> Einhaltung der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze für Schulausflüge (§ 63 Abs. 1 Nr. 19 SchulG) -> schulische Veranstaltung außerhalb des Schulgeländes -> Reise (Wanderung/Fahrt) im Klassen- bzw. klassenersetzenden Kursverband -> mindestens eine Übernachtung 	<p>Besonderheiten eintägige Ausflüge</p> <p>mehrtägige Fahrten der Schulen und Kindertagesstätten</p> <p>Was ist keine mehrtägige Klassenfahrt im Sinne des Gesetzes</p> <p>Merkmale einer mehrtägigen Klassenfahrt</p>
---	---

<p>-> Leitung durch eine Lehrkraft der Schule -> im Zusammenhang mit dem Schulbesuch zuzurechnenden Unterricht stehend -> Genehmigung durch den Schulleiter -> rechtzeitige und ausführliche Erörterung mit den Eltern/Schülern bzw. Auszubildenden -> schriftliche Erklärung der Eltern/des volljährigen Schülers/Auszubildenden über die Zustimmung zu der geplanten Veranstaltung verbunden mit der Selbstverpflichtung, die anfallenden Kosten zu tragen</p> <p>Entscheidend ist die Erfüllung aller Merkmale nicht die von der Schule gewählte Bezeichnung für die Fahrt (z.B. „Projektfahrt“ oder „Studienfahrt“).</p> <p>Die ungedeckten Kosten einer Klassenfahrt sind bei Vorliegen der sonstigen Kriterien (siehe Anlage 3) im tatsächlichen Umfang, ggfs. unter Anrechnung von Einkommensüberhängen (sh. Ziff. 4), zu berücksichtigen. Sie umfassen dabei neben den reinen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten auch die Nebenkosten wie Eintrittsgelder im Rahmen des Fahrtprogramms. Für ein Taschengeld, das nicht für die o.g. Nebenkosten vorgesehen ist, sondern zur freien Verfügung des Schülers steht, sind keine Leistungen zu gewähren. Ersparte Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt (insbesondere für Verpflegung) sind nicht in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe angemessenes Taschengeld für die Klassenfahrt benötigt. Die für Klassenfahrten anzuerkennenden Kosten sind einmaliger Bedarf. Bewilligungen sind unter der Bedingung (§ 32 Abs. 2 SGB X) auszusprechen, dass der Schüler auch tatsächlich an der Klassenfahrt teilnimmt und die berücksichtigungsfähigen Kosten für die Klassenfahrt maximal 5,00 Euro niedriger als die kalkulierten Kosten sind.</p> <p>Die Teilnahme des Schülers muss nach der Klassenfahrt durch eine personenbezogene Bescheinigung mit Schlussabrechnung der Schule nachgewiesen werden. Sind die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt, ist ein Erstattungsbescheid zu erlassen.</p> <p>Für mehrtägige Klassenfahrten in Schulen gilt: der/die Sorgeberechtigte erklärt verbindlich die Teilnahme seines/r Kindes/r (Anlage 2) und reicht die Bestätigung der Schule (Anlage 3) ein. Es werden keine Gutscheine ausgestellt, sondern es erfolgt eine Direktzahlung an die Schule. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass zwar ein Antrag für einen eintägigen Ausflug gestellt wurde, tatsächlich aber ein zwei- (und somit mehrtägiger) Ausflug durchgeführt wurde, sind die Kosten – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – zu übernehmen. Die Zahlung erfolgt im Jobcenter direkt durch die einzelnen Fachteams und nicht durch die zentrale Abrechnungsstelle.</p> <p>Durch die Gesetzesänderungen zum 01.08.2013 und zum 01.08.2019 (vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB II, gilt für alle Rechtskreise!) ist es nunmehr möglich, Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten auch nachträglich und als Geldleistung an den Anspruchsberechtigten zu erbringen. Hiervon sollte jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten in der Regel rechtzeitig angemeldet werden, so dass eine Direktzahlung an die Schule bzw. den Kindergarten erfolgen kann.</p> <p>2.3 Persönlicher Schulbedarf</p> <p><u>Gesetzestext § 28 Abs. 3 SGB II:</u> <i>Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.</i></p> <p><u>Gesetzestext § 34 Abs. 3 SGB XII:</u> <i>Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 50 Euro an-</i></p>	<p>Vordruck Anlage 3</p> <p>Bewilligungsumfang</p> <p>Erstattung, wenn tatsächliche Kosten mehr als 5 € niedriger als kalkulierte Kosten</p> <p>Anlagen 2 und 3 ausfüllen lassen</p> <p>keine Gutscheine für mehrtägige Klassenfahrten</p> <p>Ausnahmsweise Geldleistung an Anspruchsberechtigten</p> <p>Persönlicher Schulbedarf</p>
---	--

erkannt. *Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen*

- 1. In Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
- 2. In Höhe des Betrags für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das 2. Schulhalbjahr beginnt,*
- 3. In Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.*

Gemäß § 34 Absatz 3 a SGB XII wird der Betrag kalenderjährlich fortgeschrieben. Aktuell sind 100 Euro zum 1. August und 50 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres zu berücksichtigen.

Die Leistungen werden als Geldleistung erbracht und ist bei Anspruchsberechtigten nach SGB II, SGB XII, AsylbLG von Amts wegen zu berücksichtigen.

Im BKGG gibt es keine analoge Regelung zu § 37 Abs. 3 SGB II bzw. § 34 Abs. 1 SGB XII. Daher ist der Bedarf antragsgebunden bei Antragsberechtigten nach § 6 BKGG (Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsempfänger).

Der Schulbedarf ist bereits überwiegend bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Gleichwohl ist gesetzlich ein zusätzlicher Aufwand anerkannt. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmte Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse, „Workbücher“, usw.).

Im begründeten Einzelfall (Ausnahme!) kann über die zweckbestimmte Verwendung der Leistung ein Nachweis verlangt werden.

2.4. Erforderliche Schülerbeförderung

Gesetzestext § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlich tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

Gesetzestext § 6 Abs. 2 BKGG

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Absatz 2 bis 7 SGB II. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 SGB II sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden.

Die Erforderlichkeit der Schülerbeförderung richtet sich nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Dithmarschen. Eine Eigenbeteiligung der Eltern ist durch die Satzungsänderung zum 01.08.2013 entfallen. **Die Weisung wurde mit Wirkung vom 01.02.2021 neu gefasst.**

Wegfall der Eigenbeteiligung von 5,00 € je Monat

erforderliche Schülerbeförderung

Prüfung der Voraussetzungen:

nächstgelegene Schule

Es können nur die Kosten berücksichtigt werden, die der Schüler benötigt, um die **nächstgelegene Schule** der gewählten Schulform zu erreichen. Es muss aber nicht die nächstgelegene Schule besucht werden.

Beispiel:

Schüler wohnt in Hennstedt, die nächstgelegene Schule ist in Heide, Schüler besucht aber eine Schule in Büsum. Es können die Kosten berücksichtigt werden, die erforderlich wären, um die Schule in Heide zu erreichen. Entstehen für die Fahrten nach Büsum höhere Kosten, als für die Fahrt nach Heide, können diese Mehrkosten nicht berücksichtigt werden.

Waldorfschulen gelten als eigenständige Schulform.

Wenn an der nächstgelegenen Schule nachweislich kein Platz frei war und daher eine weiter entfernte Schule besucht werden muss, gilt diese Schule als nächstgelegene Schule. Dass an einer Schule kein Schulplatz frei ist, muss der Antragssteller anhand entsprechender Nachweise belegen. Eine einfache Erklärung reicht nicht aus.

auf Schülerbeförderung angewiesen

Die Übernahme ist nur möglich, sofern die Schüler und Schülerinnen auf eine Schülerbeförderung **angewiesen** sind. Angewiesen sind die Schüler darauf, wenn sie nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Dithmarschen eine Schülerkarte erhalten würden. Danach erhalten Schüler nur dann eine Schülerkarte, wenn sie nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann. Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.

Nicht zumutbar ist der Schulweg für Schüler und Schülerinnen der Grundschule, wenn die einfache Entfernung zur Schule 2 km überschreitet, für Schüler der Klassenstufen 5 bis 13, wenn er 4 km überschreitet. Nach § 3 Abs. 3 der Schülerbeförderungssatzung können für behinderte Schüler/innen Ausnahmen zugelassen werden.

In diesen Fällen erhalten die Schüler/innen bis zur Klassenstufe 13 vom Kreis Dithmarschen eine Schülerkarte. Erhalten die Kinder nach der Schülerbeförderungssatzung keine Fahrkarte, weil die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass die Schüler und Schülerinnen nicht auf eine Schülerbeförderung angewiesen sind.

Nimmt der Schüler / die Schülerin an einem Schülerpraktikum oder sonstigen berufsorientierenden Maßnahmen der Schule teil, so gilt der Ort, an dem das Praktikum oder die sonstige Maßnahme stattfindet als Schulort. Diese Fallgestaltungen werden von der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Dithmarschen nicht berücksichtigt.

Kosten werden nicht von Dritten übernommen

Die Übernahme ist nur möglich, wenn die Kosten nicht von Dritten übernommen werden oder übernommen werden könnten. Nach der neuen Weisung des Kreises Dithmarschen können alle Kinder, die in Dithmarschen wohnen und die Schule besuchen, bei Vorliegen der Bestimmungen zur Entfernung (siehe oben), eine Schülerfahrkarte erhalten. Schüler und Schülerinnen, die eine Schule außerhalb des Kreisgebiets besuchen, können nach der Weisung des Kreises die Kosten erhalten, die bei Besuch der nächstgelegenen Schule anfielen. Diese gilt jedoch nur, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Die Schulen in Tönning verfügen über schuleigene Busse. Die Kosten dafür werden nicht vom Kreis übernommen. Bei allen anderen Schülerinnen

nächstgelegene
Schule

auf Schülerbeförderung
angewiesen

Kostentragung
durch Dritte

und Schülern, die trotz Erfüllung der oben genannten Bedingungen keine Schülerkarte erhalten haben, erfolgt ein Verweis auf den jeweils (vorrangigen) Schulträger.

Beispiel für „übernommen werden könnten“: Kind muss mit dem Zug zur Schule fahren (Bus gibt es nicht). Eltern wollen nicht, dass das Kind Zug fährt, weil das nach deren Ansicht zu gefährlich ist und bringen es per Auto zur Schule. Nun wollen sie die Benzinkosten erstattet haben. Grundsätzlich würde das Kind eine Schülerkarte für den Zug bekommen. Die Entscheidung erfolgt analog der Schülerbeförderungssatzung. Darüber sind derartige Ausnahmen nicht abgedeckt. Eine Schülerkarte würde ausgestellt werden, Benzinkosten aber nicht übernommen. Damit wäre grundsätzlich eine Kostenübernahme durch einen Dritten möglich und eine Leistung aus § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII ist nicht möglich.

welche Kosten werden übernommen?

Durch die Ausweitung der Kostentragung durch den Kreis Dithmarschen gibt nur noch eine Fallgestaltung, bei der die Satzung des Kreises nicht greift (Schülerbeförderung zu einer Schule mit schuleigenen Bussen – im Moment nur nach Tönning). In allen anderen Fällen ist eine Kostenübernahme im Rahmen von Bildung und Teilhabe nicht mehr möglich.

2.5. Angemessene Lernförderung

Gesetzestext § 28 Abs. 5 SGB II

Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. *Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.*

Gesetzestext § 34 Abs. 5 SGB XII

Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. *Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.*

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht.

Zur Bestätigung der Voraussetzungen und für eine Prognose zum Erfolg und zur Dauer sind die unterrichtenden Lehrer / die unterrichtenden Lehrerinnen mit dem Formular Lernförderbedarf ([Anlage 10](#)) zu befragen.

Prüfung der Voraussetzungen:

Erforderlichkeit:

Nach dem Gesetzestext muss die Lernförderung (Nachhilfeunterricht) dafür **erforderlich** sein, dass die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele erreicht werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Bewilligung von Lernförderung nur möglich ist, wenn diese Ziele bisher nicht erreicht wurden. In der Begründung zum Gesetz wird ausgeführt, dass die Lernziele als nicht erreicht gelten, wenn die Leistungen schlechter als die Schulnote „ausreichend“ sind. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Die Teilnahme an einer reinen Hausaufgabenbetreuung (ggf. zur Vorbeugung) scheidet damit ebenfalls aus. *Zum Nachweis der Erforderlichkeit reicht die Bescheinigung der Schule aus ([Anlage 10 neu](#)).* Die Vorlage von Zeugnissen ist im Regelfall nicht erforderlich.

Keine Kostentragung im Rahmen von BuT aufgrund der neuen Satzung, außer für die Schulen in Tönning

angemessene Lernförderung

<p>Geeignetheit: Die Lernförderung muss geeignet sein, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Das bedeutet, dass es wahrscheinlich sein muss, dass durch die Lernförderung ausreichende Leistungen erreicht werden.</p> <p>Liegen die Ursachen für die bestehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung ist Lernförderung ebenfalls nicht geeignet.</p> <p>Angemessenheit: Die Lernförderung muss angemessen sein. Angemessen ist die Lernförderung nach der Gesetzesbegründung nur dann, wenn sie kurzfristig nötig ist, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Bestehen also dauerhafte Lernstörungen, wie z.B. Legasthenie oder Dyskalkulie, ist die Lernförderung i.d.R. nicht nur vorübergehend erforderlich. Allein das Vorliegen einer dauerhaften Lernstörung reicht hingegen für eine Ablehnung nicht aus! Ist bereits eine dauerhafte Lernstörung diagnostiziert, aber nach Einschätzung der Schule bzw. der Lehrkraft nicht ursächlich für die i.d.R. mangelhaften bzw. ungenügenden Leistungen, kann dennoch ein vorübergehender Lernförderbedarf bestehen.</p> <p>Beispiel: Es liegt eine Legasthenie vor, die mangelhaften Leistungen im Fach Deutsch (Englisch) sind darauf aber nicht zurückzuführen!</p> <p>Im Zweifel ist eine ergänzende Stellungnahme der Lehrkraft einzufordern. Der Nachweis ist vom Antragssteller beizubringen. Anlage 11 kann dafür genutzt werden.</p> <p>Ist im Umkehrschluss die mangelhafte / ungenügende Benotung auf eine dauerhafte Lernstörung zurückzuführen, ist der Antrag abzulehnen. Ein Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn ohne dauerhafte Lernförderung eine andere Schulform besucht werden müsste.</p> <p>Unter <u>vorübergehend</u> ist ansonsten in der Regel ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten zu verstehen. Als Endpunkt ist aber zunächst auf jeden Fall das Ende der Sommerferien im Anschluss an das aktuelle Schuljahr anzunehmen. Eine erneute Bewilligung nach Ablauf der sechs Monate, oder im neuen Schuljahr ist möglich, wenn die Lehrer/innen eine weitergehende Lernförderung als sinnvoll erachtet und gesondert begründet. Eine zweite Verlängerung ist in der Regel nicht möglich. Ein begründeter Ausnahmefall ist durch die Lehrkraft geltend zu machen. Hierfür ist in der Regel eine ausführliche Stellungnahme abzugeben, wobei insbesondere eine positive Prognose substantiiert dargelegt werden muss. Dabei ist auch darauf einzugehen, warum bereits eine erstmalige Verlängerung nicht zum Erfolg (Zielerreichung/Versetzung) führte. Wird die Bescheinigung von der Schule direkt für ein Jahr ausgestellt, ist mit dem Lehrer / der Lehrerin Rücksprache hinsichtlich der Gründe für den langen Zeitraum zu nehmen. Dazu bietet es sich in der Regel an, im Schulsekretariat der Schule um einen Rückruf des Lehrers/ der Lehrerin zu bitten.</p> <p>Durchführung der Lernförderung:</p> <p>Zunächst sind für die Lernförderung kostenfreie schulische Angebote zu nutzen, danach kostenpflichtige schulische oder schulnahe Angebote.</p> <p>Der Kreistag Dithmarschen hat beschlossen, die Lernförderung in die Verantwortung der Schulen zu legen und dafür in bestimmten Fällen Verwaltungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Schulen dürfen sich bei der Umsetzung Dritter bedienen (z.B. Volks-</p>	<p>Formular Lernförderung – Anlage 10</p> <p>Erforderlichkeit</p> <p>Anlage 10 neu</p> <p>Geeignetheit</p> <p>Angemessenheit</p> <p>Anlage 11</p> <p>vorübergehender</p>
--	--

<p>hochschulen). Inzwischen ist es gelungen, mit einigen Schulen Vereinbarungen zur Lernförderung abzuschließen. Unterhält die Schule ein Angebot, ist dieses von den Kunden und Kundinnen in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Schule bestätigt, dass der konkret bestehende Bedarf vom schulischen Angebot nicht abgedeckt wird (das kann bei einzelnen Fächern sein, die seltener belegt werden) oder aktuell kein Angebot unterbreitet werden kann. Der Gutschein ist zweckgebunden für den Anbieter (Name der Schule) auszustellen. Der Umfang der bewilligten Leistung ist genau zu beschreiben (für welches Kind, welches Fach, welchen Zeitraum und wie viele Stunden je Woche/Monat/je Fach).</p> <p>Hält die Schule (noch) kein Angebot vor, kann die Lernförderung dann auch durch Privatpersonen/gewerbliche Anbieter erfolgen. Mit Privatpersonen/gewerblichen Anbietern wird das Jobcenter Dithmarschen in der Regel keine Vereinbarungen abschließen. In diesen Fällen wird gemäß § 29 Abs. 1 SGB II eine Direktabrechnung erfolgen. Dem Bewilligungsbescheid beizufügen sind Kostengarantien, die den genauen Leistungsumfang (für welches Kind, welches Fach, welchen Zeitraum und wie viele Stunden je Woche/Monat/je Fach) enthalten und die Daten des Anbieters. Die Anbieter sind an die Bereichsleitung Leistung (BL 1) des Jobcenters zu melden, damit sie in die Anbieterliste aufgenommen werden können. Personen, die von der Schule empfohlen werden, gelten als geeignet. Gibt die Schule keine Empfehlung und schlagen die Eltern selbst eine Privatperson vor, so wird die Eignung durch BL 1 geprüft. Vorher ist keine Kostengarantie zu erteilen.</p> <p>Bei den Kunden ist abzufragen, welche Kosten je Stunde Lernförderung /Nachhilfe entstehen. In der Regel können für eine Stunde Einzelunterricht bis zu 15 € (je nach Qualifikation der Kraft) vergütet werden. Bei Gruppenunterricht werden ab dem 3. Kind in der Regel nur noch 5 € je Stunde vergütet. Der Unterricht soll möglichst in Kleingruppen mit bis zu fünf Schülern/Schülerinnen stattfinden. Bei besonderem Bedarf (z.B. keine ausreichende Kinderzahl, oder besonderer Lernbedarf beim Kind) kann auch Einzelunterricht erfolgen.</p> <p>2.6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung</p> <p><u>Gesetzestext § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII</u> <i>Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Schüler und Schülerinnen und</i> 2. <i>Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.</i> <p><i>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.</i></p> <p>Für die Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung gemeinschaftlich ausgegeben und in der Schule eingenommen wird (nicht Kioske, usw.), werden die Aufwendungen übernommen.</p> <p>Das gilt entsprechend für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege (Tagesmutter) geleistet wird. Die Aufwendungen sind zusätzlicher Bedarf.</p> <p>Die Leistungen werden per Gutschein erbracht, soweit mit dem Anbieter eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. In den Fällen, in denen der Abschluss einer Vereinbarung nicht gewünscht wurde, ist auch die Ausstellung von Kostengaran-</p>	<p>Bedarf</p> <p>Durchführung der Lernförderung</p> <p>möglichst in Verantwortung der Schule</p> <p>Privatpersonen / gewerbliche Anbieter</p> <p>Kosten</p> <p>Mittagsverpflegung</p>
--	---

<p>tionen (zweckgebunden für einen bestimmten Anbieter) möglich.</p> <p>Die Bewilligung erfolgt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, für den Zeitraum, für den die Grundleistungen bewilligt wurden.</p> <p>Mit der Ausgabe des Gutscheines gilt die Leistung als erbracht. Der Leistungsträger ist nicht für die Einlösung und auch nicht für die dafür erforderlichen Angebote verantwortlich.</p> <p>Eine Finanzierung der Mittagsverpflegung nach dem SGB II bzw. dem SGB XII geht den Leistungen nach dem SGB VIII vor (§ 10 SGB VIII).</p> <p>2.7. Bedarf für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p><u>Gesetzestext § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 34 Abs. 7 SGB XII</u> <i>Für Leistungsberechtigte am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahres noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</i> <i>b. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und</i> <i>c. Freizeiten.</i> <p><i>Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 oder dem Regelbedarf zu bestreiten.</i></p> <p>Die Formulierung in Absatz 7 wurde geöffnet. Damit sind nun alle Aktivitäten in den genannten Bereichen möglich (z.B. auch ein Kinobesuch). Außerdem wurde der Bedarf auf pauschal 15 Euro festgelegt. Die grundsätzliche Bewilligungspraxis wird nicht geändert, d.h. es werden weiterhin Gutscheine ausgestellt. Der Betrag je Monat beläuft sich aber aktuell auf 15 Euro. Wird der Gutschein in voller Höhe ausgeschöpft, ändert sich auch an der Abrechnung nichts. Wird der Gutschein nicht in voller Höhe ausgeschöpft (z.B., weil der Monatsbeitrag im Sportverein bei 8 Euro liegt), so kann der Restbetrag vom Leistungsberechtigten auch für andere Aktivitäten eingesetzt werden. Sofern es sich um Angebote eines anderen registrierten Anbieters handelt, gibt er den Gutschein dorthin weiter. Bei anderen Aktivitäten (z.B. Kinobesuch) reicht er den Originalgutschein und Nachweise über die weiteren Aufwendungen ein und erhält den Restbetrag ausgezahlt. Auf diese Möglichkeit ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen. Die neue Regelung gilt auch für Gutscheine, die vor der Gesetzesänderung für Zeiträume ab dem 01.08.2019 ausgestellt wurden. Die Kunden und Kundinnen werden über die Änderungen per Serienbrief informiert.</p> <p>Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro monatlich die Aufwendungen, die durch (Vereins-)Beiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (Musikunterricht, Gesangsunterricht, usw.) oder für eine vergleichbare angeleitete Aktivität der kulturellen Bildung (z. B. Fotokurs, Töpferkurs, Malkurs, museumspädagogische Angebote, usw.) oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen. Unter einer Freizeit ist in der Regel eine mehrtägige Maßnahme mit Freizeitcharakter zu verstehen (z.B. Zeltlager, Teilnahme an einem mehrtägigen Sportturnier).</p> <p>Durch die Gesetzesänderungen zum 01.08.2013 und zum 01.08.2019 ist es neben dem Vereins- oder Mitgliedsbeitrag auch möglich sein, Kosten für weitere Aufwendun-</p>	<p>Wegfall des Eigenanteils von 1,00 € je Essen</p> <p>Schulische Verantwortung</p> <p>Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</p> <p>Neu: monatlich 15 Euro</p> <p>Öffnung der Formulierung für individuellere Angebote</p>
--	---

<p>gen wie Ausrüstungsgegenstände (Fußballschuhe, Notenheft, etc.) oder beispielsweise den Eintritt ins Schwimmbad zu übernehmen, wenn diese zur Ausübung der Freizeitmöglichkeit notwendig werden. Eine Zugehörigkeit zu den Teilhabeleistungen ist aber weiterhin unerlässlich. Neu ist, dass diese nicht nur bis zur Höhe des Maximalbetrages übernommen werden können, sondern auch zusätzlich (z.B. für einen Preisträger eines Musikwettbewerbs ein eigenes Instrument). Entsprechende Anträge sind immer detailliert zu begründen. Die Entscheidung über die Anträge trifft die Teamleitung in Ansprache mit dem kommunalen Träger.</p> <p>Bei den Leistungen für Teilhabe können monatlich wiederkehrende Bedarfe auftreten (z.B. monatliche Vereinsbeiträge). Kinder und Jugendliche sollen bis zur Höhe des bewilligten Budgets während des Bewilligungszeitraums über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme frei entscheiden. Der monatliche Betrag kann demnach auch „angesparrt“ werden und für einen einmaligen Bedarf verwendet werden (z. B. eine Freizeit). Das Ansparen von Gutscheinen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen ist ebenfalls möglich. Der Ansparzeitraum soll 12 Monate jedoch nicht überschreiten.</p> <p>Sofern ein Zuständigkeitswechsel zwischen den einzelnen Rechtskreisen im Kreis Dithmarschen (z.B. Wechsel von SGB II zu WoGG) erfolgt, können angesparte Gutscheine in den neuen Rechtskreis übernommen werden. Erlischt der jeweilige Leistungsanspruch gänzlich (auch durch Zuständigkeitswechsel in einen anderen Kreis), entfallen auch die angesparten Beträge.</p> <p>3. Was gehört nicht zum Leistungskatalog Bildung und Teilhabe?</p> <p>Beispiele für Leistungen, die im Rahmen der Vorschriften für Bildung und Teilhabe nicht bewilligungsfähig sind, sind in einer „Negativliste“ aufgeführt, die als Anlage 6 beigefügt ist.</p> <p>4. Besonderheiten</p> <p>Der Kreis Dithmarschen als Träger der Leistung hat sich bei den meisten Leistungsarten für die Erbringung als Sachleistung entschieden. Eine Geldleistung ist bei folgenden Fallgestaltungen möglich: Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde grundsätzlich mit dem Grundantrag gestellt, wurde aber nicht rechtzeitig konkretisiert (z.B. Ausflug oder Klassenfahrt) oder die Bearbeitung des Antrages konnte durch die Behörde nicht rechtzeitig erfolgen. In diesen Fällen können den Antragstellern nachgewiesene Aufwendungen im Rahmen des geltenden Rechts auch erstattet werden. Siehe hierzu auch § 30 SGB II.</p> <p>5. Zuständigkeitswechsel</p> <p>Erfolgt ein Zuständigkeitswechsel innerhalb der Rechtskreise (z.B. von WoGG nach SGB II) während eines laufenden Bewilligungszeitraumes und es wurde bereits eine BuT-Bewilligung von der abgebenden Behörde vorgenommen, leitet die abgebende Behörde den seinerzeit gestellten Antrag an die nunmehr zuständige Behörde weiter und stellt zeitgleich die Leistung ein. Der Antragsberechtigte braucht keinen neuen Antrag bei der aufnehmenden Behörde stellen.</p> <p><u>Beispiel:</u> WoG-Empfänger beantragt für sein Kind im August Lernförderung. Es wird für 6 Monate bis Januar bewilligt. Im Oktober entfällt der WoG-Anspruch, der Leistungsempfänger</p>	<p>Auszahlung Restbetrag nach Nachweis der Aufwendungen</p> <p>Berücksichtigung weiterer Aufwendungen</p> <p>Entscheidungsvorbehalt: TL mit Kreis</p> <p>Auch „Ansparrung“ möglich</p> <p>Zuständigkeitswechsel entfallen von angesparten Beträgen</p> <p>Negativliste</p> <p>ausnahmsweise Zahlung direkt an</p>
--	--

<p>wird SGB II-bedürftig. Der zuständige Träger für den Rechtskreis WoG leitet den Antrag unverzüglich weiter und stellt die Leistung mit Ablauf des Oktobers ein. Der nunmehr zuständige Träger übernimmt ab November. Wird ein Zuständigkeitswechsel von einem zum anderen Rechtskreis erst nachträglich bekannt und hat der bisher zuständige Träger bereits Leistungen erbracht, so sind diese vom neuen Träger zu erstatten.</p> <p>6. Beträge, die bei einer Bedarfsberechnung zu berücksichtigen sind (nur SGB II)</p> <p>Im Rahmen von Neuanträgen auf Leistungen nach dem SGB II sind zur Bedarfsfeststellung die Leistungen nach § 28 SGB II aufzunehmen, wenn sie beantragt wurden. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergeld ist nach § 11 Abs. 1 letzter Satz SGB II Einkommen des Kindes, soweit es beim jeweiligen Kind zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes benötigt wird mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 SGB II (also den Leistungen für Bildung und Teilhabe). 2. Einkommen deckt zunächst die Bedarfe nach §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II. Sind nur noch Bedarfe für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres Einkommen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II (§ 19 Absatz 3 SGB II). <p>In der Bedarfsrechnung sind nach § 5 a ALG II-VO folgende Beträge für die einzelnen Leistungen pauschal anzusetzen:</p> <p>für eintägige Schulausflüge: 3,00 Euro monatlich</p> <p>für mehrtägige Klassenfahrten: monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt im Bewilligungszeitraum entstehen, durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum ergibt</p> <p>für den persönlichen Schulbedarf: 100,00 Euro im August und 50,00 Euro im Februar</p> <p>für die Schülerbeförderungskosten: kein Eigenanteil mehr ab 01.08.2019</p> <p>für die Lernförderung: der individuell ermittelte Betrag (Verfahren siehe Punkt 2.5)</p> <p>für die Mittagsverpflegung: kein Eigenanteil mehr ab 01.08.2019</p> <p>für Teilhabeleistungen: 15 Euro monatlich.</p> <p>Achtung: die genannten Beträge gelten nur bei der Ermittlung, ob Hilfebedürftigkeit besteht! Sie sind bei einem Anspruch nicht auszuzahlen, sondern für die Leistungen nach § 28 SGB II (mit Ausnahme des Schulbedarfs und der Kosten für die Schülerbeförderung) sind Gutscheine auszustellen.</p> <p>7. Verfahren bei Kindern, die aufgrund von ausreichendem Einkommen keinen eigenen Anspruch nach SGB II haben</p> <p>Für Kinder, die in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II leben, aber selbst, aufgrund von ausreichendem Einkommen, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, muss jeweils geprüft werden, ob sich unter Berücksichtigung des Bedarfs an Bildung und Teilhabe ein Anspruch ergibt. Dabei ist das Kindergeld nur ge-</p>	<p>Antragsteller/innen</p> <p>Zuständigkeitswechsel</p> <p>Erstattungen bei Zuständigkeitswechsel</p> <p>Zu berücksichtigende Beträge bei der Bedarfsfeststellung nach SGB II</p>
---	---

mäß § 11 Abs. 1 letzter Satz SGB II zu berücksichtigen (also nicht für die Leistungen für Bildung und Teilhabe). Das Programm Allegro berücksichtigt dieses automatisch.

8. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen, die per Gutschein oder Kostengarantie gewährt wurden, erfolgt für alle drei Standorte zentral. Für Außenstehende tritt in der Regel das Jobcenter als Ansprechpartner auf. Anfragen, die die Rechtskreise SGB XII, AsylbLG, BKGK betreffen, werden intern an den Kreis Dithmarschen weitergeleitet.

Im Bereich SGB II sind in ERP folgende Sachkonten bzw. Finanzpositionen zu belasten.

Hauptvorgang	Teilvorgang	Sachkonto	Finanzposition
1706 Bildung und Teilhabe	0001 GruSi - Schulbedarf bis Schuljahr 2010/2011 (§24a SGB II a.F.) - Ausfinanzierung	7807001980	7-681 14-01-0315
	0002 GruSi Bildung und Teilhabe - Schul- und KiTa-Ausflüge (§ 28 Abs. 2 Ziff. 1 SGB II)	7807002230	7-681 14-01-0311
	0003 GruSi Bildung und Teilhabe – Lernförderung (§28 Abs. 5 SGB II 2011)	7807002240	7-681 14-01-0312
	0004 GruSi Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung nach §28 Abs. 6 SGB II	7807002250	7-681 14-01-0313
	0005 GruSi Bildung und Teilhabe – Teilhabe (§28 Abs. 7 SGB II 2011)	7807002260	7-681 14-01-0314
	0006 GruSi - Bildung und Teilhabe - Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)	7807002270	7-681 14-01-0316
	0007 GruSi Bildung und Teilhabe – Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)	7807002280	7-681 14-01-0317
	0008 GruSi - Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Schüler/innen in Tageseinrichtungen (§ 28 Abs. 6 S. 2 i.V.m. § 77 Abs. 11 S.4 SGB II) - Ausfin.	7807002290	7-681 14-01-0318
1707 Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II	0001 Bildung und Teilhabe - Eintägige Schulausflüge	7807002450	7-681 01-04-0031
	0002 Bildung und Teilhabe - Eintägige KiTa-/Tagespflegeausflüge	7807002460	7-681 01-04-0032
	0003 Bildung und Teilhabe - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen	7807002470	7-681 01-04-0033
	0004 Bildung und Teilhabe - Mehrtägige KiTa-/Tagespflegefahrten	7807002480	7-681 01-04-0034

Abrechnung

Änderung der Sachkonto und Finanzpositionen in ERP ab 2019

0005 Bildung und Teilhabe - Schulbedarf	7807002570	7-681 01-04-0035
0006 Bildung und Teilhabe - Schülerbeförderung	7807002580	7-681 01-04-0036
0007 Bildung und Teilhabe - Lernförderung	7807002590	7-681 01-04-0037
0008 Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Schüler	7807002490	7-681 01-04-0038
0009 Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Kinder in einer KiTa/Tagespflege	7807002500	7-681 01-04-0039
0010 Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung für Schüler in einer Tageseinrichtung (§ 28 i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II)	7807002600	7-681 01-04-0038
0011 Bildung und Teilhabe - Mitgliedsbeiträge	7807002510	7-681 01-04-0042
0012 Bildung und Teilhabe - Unterricht in künstlerischen Fächern und kulturelle Bildung	7807002520	7-681 01-04-0043
0013 Bildung und Teilhabe - Teilnahme an Freizeiten	7807002530	7-681 01-04-0044
0014 Bildung und Teilhabe - Aufwendungen am soz. und kulturellem Leben	7807002660	7-681 01-04-0045

Die neue Unterteilung nach einzelnen Leistungen (vor allem im Bereich Teilhabe) soll eine bundesweite statistische Auswertung sicherstellen.

Für die anderen Rechtskreise sind die Buchungsstellen im Abrechnungssystem des Kreises Dithmarschen hinterlegt.

9. Zusammenarbeit mit den Anbietern

Wie bereits ausgeführt, erfolgt die Bewilligung gemäß § 29 SGB II bzw. § 34 a SGB XII für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 bzw. § 34 Abs. 2 und 5 bis 7 SGB XII durch die Erbringung von Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlung an Anbieter von Leistungen.

Dies setzt voraus, dass potentielle Anbieter/innen über die Leistungen des „Bildungspaketes“ informiert sind, die Gutscheine akzeptieren und zur Abrechnung einreichen. In der Regel werden Einzelheiten in einer „Vereinbarung zur Erbringung und Abrechnung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe“ festgelegt.

Interessierte Anbieter haben sich in der Vergangenheit - und können dieses auch zukünftig - mit dem Jobcenter Dithmarschen in Verbindung gesetzt. Eine weitere Möglichkeit, von einem potentiellen Anbieter/innen zu erfahren, ist die Mitteilung der Antragsberechtigten, die Leistungen eines bisher unbekanntes Anbieters in Anspruch nehmen zu wollen. Alle Anfragen werden an die Bereichsleitung Leistung des Jobcenter Dithmarschen weitergeleitet. Dort wird geprüft, ob die Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung (oder für die Ausstellung von Kostengarantien) erfüllt sind. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

<p>1. Die Leistungen des Anbieters entsprechen den Leistungen des § 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII.</p> <p>2. Der Anbieter ist geeignet. Davon ist auszugehen, wenn sich der Anbieter in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft befindet oder z. B. ein Förderverein eines Anbieters ist, der sich in ö.-t. Trägerschaft befindet.</p> <p>Bei sonstigen Einrichtungen kann als Nachweis die Zulassung/Anerkennung von der für die Einrichtung zuständigen aufsichtführenden Behörde vorgelegt werden (z. B. für private Kindertageseinrichtungen oder Schulen).</p> <p>Wenn der Anbieter als gemeinnütziger anerkannter Träger in privater Rechtsform oder als freier Träger der Jugendhilfe tätig ist und mit einem kommunalen Träger zusammenarbeitet, kann er seine Eignung durch eine Bestätigung dieser Zusammenarbeit nachweisen.</p> <p>Wenn der Anbieter nach seiner Satzung Zwecke nach § 52 Abgabenordnung (z.B. Gemeinnützigkeit im Sinne der Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung verfolgt, weist er dieses durch die Anerkennung des Finanzamtes nach (z. B. Sportvereine).</p> <p>Wenn es sich bei dem Anbieter um eine Privatperson handelt, weist er seine fachliche Eignung durch eine entsprechende Bestätigung einer fachkundigen Stelle nach (z.B. Ausbildungsnachweis, Empfehlungen z. B. von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kirchengemeinden).</p> <p>Wenn der Anbieter gewerbliche Zwecke verfolgt, weist er seine formale Eignung durch Vorlage der Gewerbeerlaubnis oder (falls diese nicht erforderlich ist) durch eine entsprechende Bestätigung einer fachkundigen Stelle nach.</p> <p>Sofern die Eignung bereits von einer anderen Stelle geprüft wurde, erfolgt durch das Jobcenter Dithmarschen keine erneute Prüfung (z. B. bei Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportverband sind oder bei Nachhilfekräften, die von einer Schule vorgeschlagen werden).</p> <p>Von allen Anbietern wird eine Erklärung (in den jeweiligen Anlagen für die einzelnen Leistungen zur Vereinbarung) verlangt, dass sie selbst, oder die in der Arbeit mit Kindern eingesetzten Personen, nicht wegen einer Straftat nach § 72 a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.</p> <p>Erhält das Jobcenter Dithmarschen davon Kenntnis, dass ein Anbieter das Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet, ist ihm die Eignung abzuerkennen. Bereits geschlossene Vereinbarungen sind umgehend zu kündigen (außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund). Das Jugendamt des Kreises Dithmarschen ist zu informieren.</p> <p>Die Leistungen des Anbieters werden zu einem ortsüblichen Entgelt angeboten (Lernförderung, Mittagsverpflegung).</p> <p>Liegen die Voraussetzungen vor, wird mit dem Anbieter im Namen des Geschäftsführers des Jobcenters eine Vereinbarung abgeschlossen. Dazu werden formalisierte Vordrucke verwendet. Ein Muster einer Vereinbarung und Muster der Anlagen für die einzelnen Leistungen sind als Anlage 8a beigefügt. Die Originalvereinbarungen werden im Jobcenter Dithmarschen aufbewahrt bzw. in die E-Akte zur jeweiligen Kundennummer des Anbieters eingestellt.</p> <p>Vereinbarungen sind entbehrlich, wenn Kunden und Kundinnen Nachweise über Aufwendungen für entsprechende Aktivitäten für Teilhabeleistungen vorlegen (siehe Punkt 2.7).</p>	<p>Zusammenarbeit mit den Anbietern</p> <p>Abschluss von Vereinbarungen</p> <p>Voraussetzungen für den Abschluss einer Vereinbarung</p> <p>Erklärung zu Straftaten</p>
---	--

<p>Alle Anbieter werden in einer „Anbieterliste“ (Anlage 9) erfasst, die laufend aktualisiert wird und den Mitarbeiter/innen des Jobcenters in der Jobcenter-Ablage und den Mitarbeiter/innen des Kreises wöchentlich per Mail zur Verfügung gestellt wird.</p>		
		<p>Kindeswohl-Gefährdung</p>
<p>10. Übersicht über die Anlagen</p>		
<p>Anlage 1 Antragsformular Bildung und Teilhabe</p>		
<p>Anlage 2 Erklärung der Sorgeberechtigten zur mehrtägigen Klassenfahrt</p>		<p>Abschluss der Vereinbarung durch Jobcenter Dithmarschen</p>
<p>Anlage 3 Bescheinigung der Schule zur mehrtägigen Klassenfahrt</p>		
<p>Anlage 4a Gutschein für eintägige Ausflüge</p>		
<p>Anlage 4b Gutschein für Lernförderung</p>		
<p>Anlage 4c Gutschein für Mittagessen</p>		<p>wann ist keine Vereinbarung erforderlich?</p>
<p>Anlage 4d Gutschein für Teilhabe</p>		
<p>Anlage 5a Muster Bewilligungsbescheid</p>		
<p>Anlage 5b Muster Ablehnungsbescheid</p>		
<p>Anlage 6 Negativliste</p>		
<p>Anlage 7 Berechnungshilfe SGB II</p>		
<p>Anlage 8a Mustervereinbarung</p>		<p>Anbieterliste</p>
<p>Ablage 8b Anlage zur Vereinbarung für Ausflüge</p>		
<p>Anlage 8c Anlage zur Vereinbarung für Lernförderung</p>		
<p>Anlage 8d Anlage zur Vereinbarung für Mittagessen</p>		
<p>Anlage 8e Anlage zur Vereinbarung für Teilhabe</p>		
<p>Anlage 9 Anbieterliste</p>		
<p>Anlage 10 Bescheinigung der Schule zum vorübergehenden Lernförderbedarf</p>		
<p>Anlage 11 Bescheinigung der Schule zum weitergehenden Lernförderbedarf bei festgestellter Legasthenie und / oder Dyskalkulie</p>		<p>Übersicht über die Anlagen</p>
<p>Im Auftrag Petra Gereke</p>		
<p>Bereichsleiterin Leistung und Eingangszone</p>		

Antrag auf Gewährung von Leistungen für eine angemessene Lernförderung

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie dieses Formular bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Es sind Leistungen nach		Eingangsstempel	
<input type="checkbox"/> § 28 SGB II <input type="checkbox"/> § 34 SGB XII <input type="checkbox"/> § 2 o. § 3 AsylbLG		bereits bewilligt worden bzw. wurden am beantragt.	
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)		BG-Nummer / Aktenzeichen, soweit bekannt:	
Anschrift:		Bankverbindung: <input type="checkbox"/> wie Grundantrag Bank: IBAN: _BIC:	
tagsüber telefonisch zu erreichen:			
_____		_____ m / w <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
(Name des Kindes, des Schülers)		(Vorname) (Geburtsdatum)	
<p>Die o.g. Person besucht</p> <p><input type="checkbox"/> eine allgemein- oder berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung</p> <p>_____ (Name der Schule/Einrichtung) _____ (Anschrift der Schule/Einrichtung)</p> <p>Zu dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe werden folgende ergänzende Angaben gemacht. Beantragt wurden bzw. werden konkret Leistungen zur Übernahme der Kosten für:</p> <p><input type="checkbox"/> eintägige Ausflüge in der Schule/Kindertageseinrichtung (Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung über den Besuch der Kindertageseinrichtung vorlegen.)</p> <p><input type="checkbox"/> mehrtägige Klassenfahrten Die Bescheinigung der Schule über die mehrtägige Klassenfahrt ist <input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> angefordert und wird <u>nachgereicht</u></p> <p><input type="checkbox"/> Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (Bitte fügen Sie eine Schulbescheinigung und den Nachweis über die entstandenen Kosten bei; tragen Sie Ihre Bankverbindung ein!!)</p> <p><input type="checkbox"/> eine ergänzende angemessene Lernförderung Es werden bereits Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Bescheinigung der Schule über den zusätzlichen Lernförderbedarf ist <input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> angefordert. Ich stimme Rückfragen bei der Schule zu, soweit diese für die Entscheidung über die Lernförderung erforderlich sind.</p> <p><input type="checkbox"/> das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung <input type="checkbox"/> Die o.g. Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. <input type="checkbox"/> Die o.g. Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei! - nur erforderlich, wenn mit dem Anbieter <u>keine</u> Vereinbarung besteht</p> <p><input type="checkbox"/> zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) Die o.g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil: _____ (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) _____ (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)</p> <p>Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei!</p>			
Für den gleichen Zweck werden von Dritter Seite keine Leistungen erbracht.			
Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.			
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben. **Stand: 07/2019**

Hinweise zum Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

- Leistungen werden frühestens mit Beginn des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, oder AsylbLG erbracht.
- Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.
- Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte beachten Sie:

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit einem Leistungsanspruch die umseitig ergänzenden Angaben zu machen. Ein Bedarf an einer ergänzenden angemessenen Lernförderung ist gesondert zu beantragen

Im Einzelnen sind folgende Angaben zu machen bzw. sind zur Konkretisierung folgende Unterlagen beizubringen:

- **persönlicher Schulbedarf**
Im Bereich des SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt die Erbringung dieser Leistung zusammen mit den laufenden Leistungen für den jeweiligen Monat, in dem das 1. bzw. das 2. Schulhalbjahr beginnt (in der Regel sind dies die Monate August bzw. Februar eines jeden Jahres).
Ein gesonderter Antrag ist nicht notwendig. Die Vorlage einer Schulbescheinigung ist erforderlich.
Soweit eine solche bereits in einem anderen Zusammenhang der Bewilligungsstelle vorgelegt wurde, ist dies ausreichend.
- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- **mehrtägige Klassenfahrt:**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
Die Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Durchführung der mehrtägigen Klassenfahrt (gesonderter Vordruck) ist erforderlich.
- **ergänzende angemessene Lernförderung:**
Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung der festgelegten Lernziele zusätzlich erforderlich ist, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.
- **gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**
Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind/der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Bei positiver Entscheidung über den Antrag erfolgt eine Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für z. B.

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Vereinsbeiträge)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung ausschließlich in Form eines Gutscheines erbracht.

Eine Übersicht über die bereits bestehenden Angebote können Sie auf der Homepage des Jobcenters Dithmarschen unter <http://but.jobcenter-dithmarschen.de/> erhalten.

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die grau unterlegten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Leistungen nach § 6 b BKGG für		Eingangsstempel	
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlagsempfänger <input type="checkbox"/> Wohngeldempfänger			
Bitte unbedingt den aktuellen Leistungsbescheid beifügen!			
Name, Vorname (der Antragstellerin/des Antragstellers)		BG-Nummer / Aktenzeichen, soweit bekannt:	
Anschrift:		Bankverbindung:	
Tagsüber telefonisch zu erreichen:		Bank:	
		IBAN:	
		BIC:	
_____		m / w	
(Name des Kindes, des Jugendlichen, des Schülers)		(Vorname)	(Geburtsdatum)
_____		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Die o.g. Person besucht <input type="checkbox"/> eine allgemein- oder berufsbildende Schule <input type="checkbox"/> eine Kindertageseinrichtung			
_____		_____	
(Name der Schule/Einrichtung)		(Anschrift der Schule/Einrichtung)	
Es werden Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt für			
<input type="checkbox"/> den persönlichen Schulbedarf			
<input type="checkbox"/> eintägige Ausflüge in der Schule/Kindertageseinrichtung (Schulbescheinigung bzw. Bescheinigung über den Besuch der Kindertageseinrichtung vorlegen.)			
<input type="checkbox"/> mehrtägige Klassenfahrten Die Bescheinigung der Schule über die mehrtägige Klassenfahrt ist <input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> angefordert.			
<input type="checkbox"/> Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (Bitte fügen Sie eine Schulbescheinigung und den Nachweis über die entstandenen Kosten bei; tragen Sie Ihre Bankverbindung ein!!!)			
<input type="checkbox"/> eine ergänzende angemessene Lernförderung Es werden bereits Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Bescheinigung der Schule über den zusätzlichen Lernförderbedarf ist <input type="checkbox"/> beigefügt <input type="checkbox"/> angefordert. Ich stimme Rückfragen bei der Schule zu, soweit diese für die Entscheidung über die Lernförderung erforderlich sind.			
<input type="checkbox"/> das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung <input type="checkbox"/> Die o.g. Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil. <input type="checkbox"/> Die o.g. Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Kindertageseinrichtung und nimmt regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teil. Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei! - nur erforderlich, wenn mit dem Anbieter <u>keine</u> Vereinbarung besteht			
<input type="checkbox"/> zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) Die o.g. Person nimmt im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil: _____ (Aktivität/Vereinsmitgliedschaft) (Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)			
Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis bei!			
Für den gleichen Zweck werden von Dritter Seite keine Leistungen erbracht.			
Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.			
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die beantragten Leistungen erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bei Leistungsansprüchen gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist neben dem Grundantrag zusätzlich ein Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe beim Kreis Dithmarschen zu stellen.

Die Anträge wirken im Rechtskreis BKGG (Wohngeld und Kinderzuschlag) auf den 1. des Monats zurück, in dem die Antragstellung erfolgt ist.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte beachten Sie:

Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen mit einem Leistungsanspruch ist jede einzelne gewünschte Leistung gesondert zu beantragen.

Im Einzelnen sind folgende Angaben zu machen bzw. sind zur Konkretisierung folgende Unterlagen beizubringen:

- **persönlicher Schulbedarf**
Die Vorlage einer Schulbescheinigung ist erforderlich.
- **Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
- **mehrtägige Klassenfahrt:**
Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).
Die Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Durchführung der mehrtägigen Klassenfahrt (gesonderter Vordruck) ist erforderlich.
- **ergänzende angemessene Lernförderung:**
Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung der festgelegten Lernziele zusätzlich erforderlich ist, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.
Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form eines Gutscheins erbracht.
- **gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**
Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind/der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Bei positiver Entscheidung über den Antrag erfolgt eine Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**
Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für z. B.

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Vereinsbeiträge)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung ausschließlich in Form eines Gutscheines erbracht.

Eine Übersicht über die bereits bestehenden Angebote können Sie auf der Homepage des Jobcenters Dithmarschen unter <http://but.jobcenter-dithmarschen.de/> erhalten.

Für alle beantragten Leistungen gilt:

Fügen Sie den

aktuellen Leistungsbescheid bei.

(Wohngeld und/oder Kinderzuschlagbescheid)

Ohne einen aktuellen Leistungsbescheid kann keine Leistung gewährt werden!!!

Bestätigung der Schule über vorübergehenden Lernförderbedarf

(von der Antragstellerin/vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

Ich bin damit einverstanden, dass die Schule die nachfolgenden Daten an die für mich zuständige Stelle übermittelt. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um gemäß § 28 SGB II Abs. 5 und § 6b Bundeskindergeldgesetz die Zweckmäßigkeit der ergänzenden Lernförderung zu prüfen. Die Einwilligung in die Datenübermittlung erfolgt freiwillig. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sofern die Einwilligung nicht erteilt wird, ist die Datenübermittlung nicht gestattet.

Ich werde die Bestätigung der Fach- bzw. Klassenlehrkraft selbst beibringen. Die nachfolgenden Daten werden damit nicht durch die Schule an die für mich zuständige Stelle übermittelt.

Ort/Datum

Unterschrift
Antragstellerin/
Antragsteller

Ort/Datum

Unterschrift der gesetzlichen
Vertretung minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

(von der Fach- bzw. Klassenlehrkraft auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht ab dem **vorübergehend** Lernförderbedarf (Nachhilfe) für das Unterrichtsfach _____ für die Dauer von voraussichtlich ____ Monaten und im Umfang von 1 Stunde, bis zu 2 Stunden, bis zu 3 Stunden (à 45 Minuten) wöchentlich

das Unterrichtsfach _____ für die Dauer von voraussichtlich ____ Monaten und im Umfang von 1 Stunde, bis zu 2 Stunden, bis zu 3 Stunden (à 45 Minuten) wöchentlich

Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört **nicht** das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.

Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet? ja nein

Wenn Sie aktuell eine Note von 1 bis 6 für die Leistungen vergeben müssten, welche Note wäre das für das Unterrichtsfach _____: Note ____ / für das Unterrichtsfach _____: Note ____

Besteht im Falle der Erteilung von Nachhilfe eine positive Prognose, die Lernziele zu erreichen? ja nein

Ist die Leistungsschwäche auf aktuelle unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen? ja nein

Ist die Leistungsschwäche auf mangelnde Nachbereitung des Lernstoffs bzw. unzureichende Vorbereitung auf den Unterricht zurückzuführen? (Wenn ja, bitte unter Bemerkungen näher erläutern) ja nein

Liegt eine Teilleistungsstörung, wie Legasthenie u./o. Dyskalkulie vor? ja nein
Wenn ja, wurden diese bei der Notenfindung berücksichtigt? ja nein

Liegen Erkenntnisse vor, dass die Leistungsstörung ggf. auf strukturelle Defizite im sozialen Bereich zurückzuführen ist? (Wenn ja, bitte unter Bemerkungen näher erläutern!) ja nein

Besteht ein geeignetes kostenfreies schulisches Angebot (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)? ja nein

Wenn ja: Welches? _____

Besteht ein geeignetes kostenpflichtiges schulisches oder schulnahes Angebot (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)?

ja nein

Wenn ja: Welches? _____

(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)

Bitte wenden!

Zusätzliche Bemerkungen / Anmerkungen:

Ort, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift der Lehrkraft

Bitte wenden!

Bestätigung der Schule über weitergehenden Lernförderbedarf bei festgestellter Legasthenie und / oder Dyskalkulie

(von der Antragstellerin/vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ geboren am _____ (Name, Vorname)			
<input type="checkbox"/> Ich bin damit einverstanden, dass die Schule die nachfolgenden Daten an die für mich zuständige Stelle übermittelt. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um gemäß § 28 SGB II Abs. 5 und § 6b Bundeskindergeldgesetz die Zweckmäßigkeit der ergänzenden Lernförderung zu prüfen. Die Einwilligung in die Datenübermittlung erfolgt freiwillig. Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sofern die Einwilligung nicht erteilt wird, ist die Datenübermittlung nicht gestattet.			
<input type="checkbox"/> Ich werde die Bestätigung der Fach- bzw. Klassenlehrkraft selbst beibringen. Die nachfolgenden Daten werden damit nicht durch die Schule an die für mich zuständige Stelle übermittelt.			
_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	_____ Ort/Datum	_____ Unterschrift der gesetzlichen Vertretung minderjähriger Antragstellerinnen/Antragsteller

(von der Fach- bzw. Klassenlehrkraft auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht aufgrund einer festgestellten Teilleistungsschwäche <input type="checkbox"/> Legasthenie <input type="checkbox"/> Dyskalkulie		
ab dem ein weitergehender Lernförderbedarf (Nachhilfe) für das Unterrichtsfach _____ für die Dauer von voraussichtlich ____ Monaten und im Umfang von <input type="checkbox"/> 1 Stunde, bis zu <input type="checkbox"/> 2 Stunden, bis zu <input type="checkbox"/> 3 Stunden (à 45 Minuten) wöchentlich das Unterrichtsfach _____ für die Dauer von voraussichtlich ____ Monaten und im Umfang von <input type="checkbox"/> 1 Stunde, bis zu <input type="checkbox"/> 2 Stunden, bis zu <input type="checkbox"/> 3 Stunden (à 45 Minuten) wöchentlich		
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.		
Ist das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Besteht im Falle der Erteilung von Nachhilfe eine positive Prognose, die Lernziele zu erreichen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Durch die beantragte Lernförderung wird eine Minderung der Auswirkungen der festgestellten Teilleistungsschwächen auf das schulische Leistungsniveau möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Besteht ein geeignetes kostenfreies <u>schulisches</u> Angebot (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja: Welches? _____		
Besteht ein geeignetes kostenpflichtiges <u>schulisches</u> oder <u>schulnahes</u> Angebot (z.B. im Rahmen der Ganztagschule)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wenn ja: Welches? _____		
<small>(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)</small>		
Zusätzliche Anmerkungen bei Bedarf:		
_____ Ort, Datum	_____ Stempel der Schule	_____ Unterschrift der Lehrkraft

LESEFASSUNG

Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)

unter Berücksichtigung der durch die 1. Änderungssatzung vom 11.06.2009, der durch die 2. Änderungssatzung vom 24.06.2010, der durch die 3. Änderungssatzung vom 20.07.2001, der durch die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2013, der durch die 5. Änderungssatzung vom 29.03.2018 sowie der durch die 6. Änderungssatzung vom 03.12.2020 vorgenommenen Änderungen der Schülerbeförderungssatzung vom 09.10.2008 (ausgefertigt am 09.10.2008)

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen fünf bis dreizehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen, des Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ), der Freien Waldorfschule Wöhrden und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Dithmarschen zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule.
- (2) Notwendige Beförderungskosten sind die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Dithmarschen nicht am Schulort der nächstgelegenen Schule wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann (§ 3).
- (3) Besucht die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium) eine Schule der gleichen Schulart außerhalb des Kreisgebiets, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die beim Besuch der im Kreisgebiet nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 SchulG vor, gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Sofern der Besuch einer außerhalb des Kreisgebiets gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.
- (4) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.
- (5) Mit der Übernahme der Schülerbeförderungskosten geht kein Anspruch auf Einrichtung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Verbindung einher.

§ 2 Schulort

- (1) Als Schulort gilt die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 3 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 1.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
 - b) für Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufe 5 – 13 4 kmüberschreitet.
- (3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert und ein anderer Kostenträger nicht zur Verfügung steht oder nicht zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes;
 - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG;
 - c) angemieteten oder eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601);
 - d) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit; er unterrichtet

hierüber den Kreis (Abs. 3). Im Regelfall sollte der Linienverkehr nach § 42 PBefG genutzt werden.

- (3) Sind nichtöffentliche Verkehrsmittel oder die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 des PBefG erforderlich, so bedarf es für die Anerkennung der Kosten der Zustimmung des Kreises.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sind im Interesse einer wirtschaftlichen Schülerbeförderung mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abzustimmen. Dabei ist an den Schulstandorten ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden und optimierte Fahrzeugumläufe möglich sind.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung ist für die Abstimmung nach Absatz 1 (insbesondere gestaffelter Unterricht) verantwortlich. Mehrkosten, die durch eine mangelnde oder nicht ausreichende Abstimmung entstehen, sind in voller Höhe vom Träger der Schülerbeförderung zu tragen.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge von Verkehrsunternehmen für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr können grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit öffentliche Verkehrsmittel weder vorhanden sind noch eingerichtet werden können oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüleronderlinienverkehrs gem. § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen im Hinblick auf Wartezeiten und Wegstrecken

Die Beförderung mit Verkehrsmitteln nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c ist in der Regel zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen bzw. Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4) nicht überschritten werden oder wenn
- b) regelmäßige Wartezeiten von 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 90 Minuten nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen bzw. Schüler, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, nicht überschritten werden oder wenn
- c) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zur Schule die Entfernungen nach § 3 Abs. 2 nicht überschreitet.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c wegen der Behinderung von Schülerinnen bzw. Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Kreis als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchst. a – c aus anderen als in Abs. 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin bzw. der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder noch geringer.

§ 9 Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) für die mit Zustimmung des Kreises für den Linienverkehr geöffneten Schülerverkehre die Kosten nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen,
 - c) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung angemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - d) im Übrigen die unabweisbaren nachgewiesenen Kosten.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 4 Abs. 1 Buchst. d, § 9) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene Kraftfahrzeuge gewährt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben für die Regelungen zur Schülerbeförderung sind die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger im Kreis berechtigt, personenbezogene Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wie folgt zu erheben:
 - a) Name und Vorname der Schülerin bzw. des Schülers,
 - b) Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters,
 - c) Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers,
 - d) Anschrift des gesetzlichen Vertreters,

- e) Geburtsdatum der Schülerin bzw. des Schülers,
 - f) besuchte Schule und Klassenstufe,
 - g) Einstiegshaltestelle,
 - h) Zu- und Abgangsdaten von der Schule sowie
 - i) Telefonnummer des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten werden an folgende Empfänger übermittelt:
- a) Beförderungsunternehmen, Weitergabe zur Ausstellung einer Fahrkarte.
 - b) Kreis Dithmarschen, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten.
 - c) SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten sowie zur Prüfung der Anträge auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte.
- (3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen die Schulträger und die in Absatz 2 genannten Empfänger nur zur Erfüllung des Satzungszwecks verarbeiten. Die personenbezogenen Daten werden ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte gespeichert. Anschließend erfolgt eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich der personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG.

§ 11 Erstattungsverfahren

- (1) Das Erstattungsverfahren zwischen dem Kreis und den Trägern der Schülerbeförderung wird durch den Kreis geregelt.
- (2) Abweichend von § 114 Abs. 3 SchulG trägt der Kreis Dithmarschen die notwendigen Kosten für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 an Gymnasien, des Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ) und der Freien Waldorfschule Wöhrden zu drei Dritteln.

§ 12 Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Abweichend treten § 1 Abs. 2 und 3 rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Heide, den 15.12.2020



Stefan Mohrdieck
Landrat